

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



KURS - UND TOURENREGLEMENT

SAC Pilatus OG Napf

Gültig ab 1. Januar 2014

I. Organisation

Art. 1 Definition

Der Begriff «Touren» steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen usw.

Art. 2
Bezeichnungen wie «Leiter», «Teilnehmer» und «Chef» sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Männern und Frauen offen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kurswesen der OG Napf. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt.

Art. 4 Tourenplanung

Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern das Tourenprogramm. Die Koordination der Tourenprogramme der einzelnen Bereiche obliegt dem Tourenchef.

Art. 5
Die Ortsgruppenmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Sie sind jedoch unverbindlich.

Art. 6
Das Tourenprogramm ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7 Anforderungen

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den gebräuchlichen Abkürzungen, welche in den SAC-Clubführern angewendet werden.

Art. 8 Durchführung

Der Tourenleiter muss eine Veranstaltung nicht durchführen, sofern sich nicht wenigstens drei Personen angemeldet haben. Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

Art. 9

Kostenregelung

Der Tourenleiter und etwaige Hilfsleiter (für schwierige Touren) sind für ihre Spesen zu Lasten der Ortsgruppe zu entschädigen. Entschädigt wird: sämtliche Fahrkosten, die Pauschale für die Halbpension und eine Pauschale für diverse Unkosten. Die Entschädigungsansätze werden vom Vorstand in einem separaten Anhang zum Touren- und Kursreglement festgelegt.

Eine allfällige Übernahme der Kosten für das Rekognoszieren einer Tour muss mit dem Tourenchef besprochen werden.

Ausgenommen von dieser Kostenregelung sind wöchentlich wiederkehrende Kurzanlässe wie Klettertrainings o.ä. Bei diesen Anlässen werden die Kosten von jeder anwesenden Person selbst getragen. Die Fahrkosten werden untereinander aufgeteilt. Die Ortsgruppe kann sich an diesen Kosten durch Entrichten von Pauschalen beteiligen. Die Entschädigungsansätze werden vom Vorstand in einem separaten Anhang zum Touren- und Kursreglement festgelegt.

Art. 10

Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen.

Die Honorare und Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen werden grundsätzlich von den Teilnehmern bezahlt. Die Ortsgruppe kann sich an diesen Kosten durch Entrichten einer (Tages-) Pauschale beteiligen. Die Entschädigungsansätze werden vom Vorstand in einem separaten Anhang zum Touren- und Kursreglement festgelegt.

Art. 11

Stellt ein Teilnehmer oder der Tourenleiter bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf die ortsgruppenübliche Fahrtentschädigung. Diese Entschädigung bezahlen ihm die Mitfahrer. Den Anteil des Tourenleiters übernimmt die Ortsgruppe.

Art. 12

Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Art. 13

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Ortsgruppe.

II. Aufgaben des Tourenleiters

Art. 14

Verantwortung

Der Tourenleiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.

Art. 15

Programmänderung

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeit nicht grösser sein als die der programmgemässen Tour. Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Art. 16

Ausschreibung

Der Tourenleiter hat die Tour im Club-Organ oder dessen verantwortlichen Person mit den nötigen Angaben anzukünden und nach Möglichkeit am Clubhock vorher für Anmeldung und Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Art. 17

Teilnehmerzahl

Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste. Er hat als Verantwortungsträger die Kompetenz, Interessenten, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurückzuweisen. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Art. 18

Berichterstattung

Der Tourenleiter hat dem Ressortchef nach Beendigung der Tour einen Bericht über deren Teilnehmer und Verlauf abzugeben. Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Ressortchef möglichst umgehend zu benachrichtigen. Bei einem Unfall ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC zu informieren und ein Formular zu Händen der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter auszufüllen.

Art. 19

Aus- und Weiterbildung

Voraussetzung für eine Leitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung, die den Richtlinien des SAC entspricht. Neue Tourenleiter besuchen einen Kandidaten- und einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC angeboten wird. In Ergänzung zu den SAC-Richtlinien erwarten der Vorstand und insbesondere die Ressortleiter, dass jeder Tourenleiter alle drei Jahre einen SAC-Weiterbildungskurs besucht. Für die Terminbekanntmachung und die Teilnahmekontrolle ist der Ressortleiter verantwortlich. Die Kurskosten werden gemäss Art. 13 geregelt.

Art. 20

Versicherung

Die Touren- und Kursleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

III. Rechte und Pflichten

Art. 21

Teilnahme

Jedes Ortsgruppenmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Mitglieder aus anderen Ortsgruppen oder der Sektion können zugelassen werden. Die Mitglieder der OG Napf haben jedoch Vorrang. Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen.

Art. 22

Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung unaufgefordert Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.

Art. 23

Anordnungen

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten.

Art. 24

Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Tourenleiter soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.

Art. 25

Für ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der OG Napf vom 30. November 2013 genehmigt. Es ersetzt jenes vom 21. September 2007 und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes der Ortsgruppe Napf.

Präsidentin

Jolanda Niffeler Schwegler

Tourenchef

Reto Andenmatten

IV. Touren

1. Spesenvergütung

Tagestouren, Mehrtagestouren, Tourenwochen	Tourenleiter und evtl. Hilfsleiter	Bergführer und evtl. Aspiranten
Reise in Privatfahrzeugen (Berechnung siehe Ziffer 3)	z. L. der OG	z. L. der Teilnehmer
Öffentliche Verkehrsmittel	z. L. der OG Halbtaxpreis	z. L. der Teilnehmer
Private Bahnen	z. L. der OG effektive Kosten	z. L. der Teilnehmer
Zwischenverpflegungen	z. L. der Tourenleiter	z. L. der Bergführer
Halbpensionskosten	z. L. der OG CHF 40. –/Übernachtung	z. L. der Teilnehmer
Diverse Unkosten	z. L. der OG CHF 10. –/Tour	z. L. der Teilnehmer siehe Art. 10
Materialabnutzung	z. L. der Tourenleiter	z. L. der Bergführer

2. Entschädigung, Honorar

Tagestouren, Mehrtagestouren, Tourenwochen	Entschädigung/ Honorar
Tourenleiter	Keine Entschädigung
Bergführer	Das Führerhonorar geht zu Lasten der Teilnehmer. Tourenleiter, die auf der vom Bergführer geleiteten Tour eine Leiterfunktion ausüben, zahlen keinen Beitrag an das Honorar des Bergführers. Tourenleiter ohne Hilfsleiterfunktionen sind den Teilnehmern gleich gestellt und zahlen den ordentlichen Beitrag an das Führerhonorar. Die Ortsgruppe leistet pro teilnehmendes Mitglied (Mitglieder der OG Napf) einen Beitrag von Fr. 20.–/Tag. Bei J&S-Aktivitäten geht das Bergführer-Honorar zu Lasten der Ortsgruppe.
Regelmässige Kurzanlässe	
Tourenleiter und Teilnehmer	Die Ortsgruppe leistet pro teilnehmendes Mitglied (Mitglieder der OG Napf) und Jahr einen Beitrag von max. Fr. 20: –/Abonnement (10er-Eintrittskarte oder Jahresabonnement). Auf Tageseintritten wird keine Entschädigung geleistet.

3. Entschädigung bei Benutzung von Privatfahrzeugen

Stellt ein Teilnehmer, der Tourenleiter oder Bergführer sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf eine Fahrtenentschädigung, die wie folgt berechnet wird:

- Total Kosten = Anzahl Autos x Anzahl km x Fr. –.60 + evtl. Parkplatz u. Tunnelgebühren
- Kosten pro Teilnehmer = Total Kosten : Total Teilnehmer (inkl. Fahrer und Leiter)
- Entschädigung pro Auto = Total Kosten : Anzahl Autos

Der Tourenleiter organisiert das Inkasso bei den Teilnehmern und die Ausrichtung der Entschädigung an die Autobesitzer.